

Bundessozialgericht
- 11 RK 2/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

1.

2.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. September 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 5. Dezember
1979 aufgehoben.

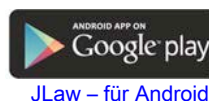
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hannover vom 5. März 1979 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Das klagende Land (Kläger) und die beklagte Landwirtschaftliche Krankenkasse (Beklagte) streiten darüber, ob der Beigeladene zu 2) bei der Beklagten bis Juli 1980 gegen Krankheit versichert war.

Der Beigeladene zu 2) bewirtschaftet seit Januar 1972 ein landwirtschaftliches Unternehmen, das keine Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) darstellt. Die Beklagte lehnte es gegenüber dem Kläger ab, eine Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 2) anzuerkennen, da dessen Nebeneinkünfte einschließlich der Grundrente die in § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG (in der Fassung vor Juli 1980) genannte Grenze überschritten.

Mit der daraufhin erhobenen Klage hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) beantragt, festzustellen, daß der Beigeladene zu 2) zumindest seit dem 1. Juli 1977 bei der Beklagten gem § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG gegen Krankheit versichert und in das Mitgliederverzeichnis aufzunehmen sei. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 5. März 1979). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers festgestellt, daß der Beigeladene zu 2) als Kleinlandwirt krankenversicherungspflichtig und die Beklagte (spätestens) seit dem 1. Juli 1977 verpflichtet gewesen sei, ihn in ihr Mitgliederverzeichnis aufzunehmen (Urteil vom 5. Dezember 1979). Zur Begründung wird ausgeführt: Die Feststellungsklage sei zulässig und auch in der Sache begründet. Die Nebeneinkünfte des Beigeladenen zu 2) hätten zwar in der Zeit ab Juli 1977 einschließlich der Grundrente die in § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG genannte Grenze überschritten; da die Grundrente jedoch nicht zu den Nebeneinkünften gehöre und die übrigen Nebeneinkünfte unterhalb der Grenze des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG gelegen hätten, sei der Beigeladene zu 2) ab 1. Juli 1977 bei der Beklagten versichert und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in das Mitgliederverzeichnis aufzunehmen gewesen. Der erkennende Senat des Bundessozialgerichts (BSG) habe zwar entschieden, daß die Grundrente zu den Nebeneinkünften im Sinne dieser Vorschrift gehöre (SozR 5420 § 2 Nr 8). Entgegen der Ansicht des BSG komme es aber nicht auf die tatsächliche Verwendbarkeit der Grundrente für den Unterhalt, sondern auf ihre besondere Zweckbestimmung an. Aus den die Grundrente aus der Kriegsopferversorgung betreffenden Anrechnungsbestimmungen (§ 76 Abs 1 Bundessozialhilfegesetz -BSHG-, § 25 Bundesversorgungsgesetz -BVG-, § 21 Bundesausbildungsförderungsgesetz -BAföG-, § 14 Wohngeldgesetz sowie § 267 Abs 2 Lastenausgleichsgesetz -LAG-) sei der allgemeine Rechtssatz abzuleiten, daß die Grundrente dann nicht zu berücksichtigen sei, wenn eine Sozialleistung im weitesten Sinne (eines sozialen Vorteils) von der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Antragstellers abhinge. Das entspreche dem Ziel der Grundrente: Ausgleich materieller Schäden und Abgeltung des Mehraufwandes.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,

das Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte rügt Verletzung des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG. Das LSG habe den genannten Anrechnungsvorschriften zu Unrecht einen allgemeinen Rechtssatz entnommen. Vielmehr habe der Gesetzgeber, soweit er die Anrechnung der Grundrente habe ausschließen wollen, dies ausdrücklich geregelt; wo dies nicht geschehen sei, wie zB in § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG, sei die Grundrente zu berücksichtigen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er begrenzt die Klage auf die Zeit bis zum 30. Juni 1980.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beigeladene zu 1) (Bundesrepublik Deutschland) hat keinen Antrag gestellt. Sie hält die Revision für unbegründet. Entscheidend sei, wie vom LSG zutreffend erkannt, die Zweckbindung der Grundrente, die dieserhalb weder der Besteuerung noch der Pfändung unterliege.

Der Beigeladene zu 2) ist nicht vertreten.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Auf die Revision der Beklagten war das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

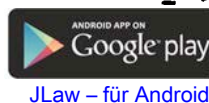
Der Kläger hat den streitigen Zeitraum in der Revisionsinstanz auf die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1980 begrenzt, da am 1. Juli 1980 die Neufassung des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG durch das 2. Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (2. ASEG vom 9. Juli 1980 - BGBl I 905) in Kraft getreten ist. Eine solche Beschränkung des Klageantrags ist auch in der Revisionsinstanz zulässig (vgl hierzu BGHZ 26, 31 und BFHE 96, 510).

Die zulässige Feststellungsklage (SozR 5420 § 2 Nr 8) ist entgegen der Ansicht des LSG nicht begründet. Denn der Beigeladene zu 2) war in der streitigen Zeit von Juli 1977 bis Juni 1980 nicht gemäß § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG idF vom 10. August 1972, der hier allein als Rechtsgrundlage einer Versicherung in Betracht kommt, bei der Beklagten versichert und daher auch nicht in das Mitgliederverzeichnis aufzunehmen.

Zu der hier anzuwendenden alten Fassung des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG hat der Senat bereits entschieden, daß die Grundrente aus der Kriegsopferversorgung zu den Nebeneinkünften gehöre



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

(SozR 5420 § 2 Nr 8). Die hiergegen vom LSG, vom Kläger und vom Beigeladenen zu 1) erhobenen Bedenken geben dem Senat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzurücken, wie der Senat in einem anderen Urteil vom heutigen Tage (10. September 1980 - 11 RK 1/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen) näher dargelegt hat.

Da nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG die Bezüge des Beigeladenen zu 2) aus der Kriegsopferversorgung einschließlich der Grundrente jeweils die Freigrenze des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF überschritten haben, war das die Klage abweisende Urteil des SG wieder herzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Sie bezieht sich auf alle außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)